

# Vereinsatzung

## § 1

### Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- a) Der Name des Vereins lautet „FondsHilfe“. Er hat seinen Sitz in 82152 Planegg.
- b) Der Verein soll beim Registergericht (Amtsgericht München) angemeldet und in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Anlegerschutz und die Durchsetzung von Anlegerinteressen. Anlegern von geschlossenen Fonds, insbesondere geschlossenen Immobilienfonds, soll die Kommunikation untereinander und die initiatorenunabhängige Informationsbeschaffung sowie eine bessere Durchsetzung von Anlegerinteressen ermöglicht werden. Hierbei verfolgt der Verein das Ziel, Anlegern geschlossener Fonds, deren Beratern und sonstigen berechtigten Interessierten möglichst transparente Informationen zur Beurteilung der Entwicklung der Fondsgesellschaften oder des Investments zu beschaffen. Weiterhin sollen Anlegerinteressen gebündelt werden um damit einen Erfahrungs- und Informationsaustausch und eine verbesserte Durchsetzung der Anlegerinteressen zu ermöglichen.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:
  - a) Betrieb einer Internetseite unter [www.fondshilfe.de](http://www.fondshilfe.de). Auf dieser Seite sollen u.a. allgemeine Informationen zum Anlegerschutz wie auch konkrete Informationen zu einzelnen Fonds, nützliche Adressen und ein Login-Bereich zur Verfügung gestellt werden. Über den Login-Bereich sollen Vereinsmitglieder und sonstige berechnigte Interessenten Informationen über Fondsgesellschaften erhalten, sofern der jeweilige Fonds durch den Verein erfasst wurde. Eine Verpflichtung zur Erfassung eines bestimmten Fonds und zur Recherche der zugehörigen Informationen besteht für den Verein nicht. Ferner besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität der Informationen im Login-Bereich.
  - b) Information mit Hilfe verschiedener Kommunikationsmittel wie
    - direct Mailings
    - Telefonaktionen
    - Organisation von und Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden udgl.

Die Wahl der Kommunikationsmittel bestimmt der Vorstand.

- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Förderung und Unterstützung von fondsbezogenen Interessengemeinschaften, z.B. zur Durchsetzung von Anlegeransprüchen
- e) Die Aufnahme weiterer Vereinsmitglieder, die in der Regel Anleger, Berater oder Vermittler bei einer durch den Verein erfassten Fondsgesellschaft sind, aber nicht zwingend sein müssen, ist möglich
- f) Vertretung von Vereinsmitgliedern auf Gesellschafterversammlungen, auch zur Bündelung der Anlegerinteressen
- g) Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes zur Erreichung des Vereinszweckes geeignete Berater wie z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer beauftragen.

Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem offen, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Insbesondere ist vorgesehen Anleger von geschlossenen Immobilienfonds in den Verein aufzunehmen, aber auch Personen, die durch ihr Fachwissen oder ein entsprechendes Netzwerk den Interessen des Vereins, nämlich dem Anlegerschutz, dienlich sein können.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers und ggf. die Bezeichnung, Beitrittsdatum und Beteiligungshöhe der von ihm gezeichneten Fonds enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Mitteilung über die beschlossene Aufnahme durch den Vorstand und vollständige Bezahlung der Aufnahmegebühr.

### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Personengesellschaft.

2. Durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt ist mittels eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich.
3. Durch Ausschluss mit Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß gegen Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied die über den Verein erworbenen Informationen missbräuchlich, z.B. durch nicht mit dem Vorstand abgestimmte Weitergabe von Informationen, verwendet oder die Durchsetzung von Anlegerinteressen behindert. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.; das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der selbst Vereinsmitglied sein muss. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Berufung der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
4. Durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Durch Auflösung des Vereins.

## **§ 5**

### **Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags**

1. Aufnahmegebühr

Im Jahr des Beitritts wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Gebühr und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 6

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat, falls ein solcher bestimmt wird.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit. Bei der Berechnung der 2-Wochen-Frist zählt der Tag des Versendens der Einladung als Fristbeginn.

Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme.

Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorstand und, falls ein Protokollführer vom Vorstand bestimmt wird, auch von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann durch die Vereinsmitglieder auf der Internetseite des Vereins eingesehen werden, falls der Vorstand sich zur Einstellung des Protokolls in die Internetseite entschließt. Der Vorstand kann die Niederschrift auch an die Vereinsmitglieder versenden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und mindestens ein Vorstand anwesend ist. Werden die 30 % nicht erreicht ist der Vorstand berechtigt aber nicht verpflichtet am gleichen Tag ohne Einhaltung einer Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Vertretung

Ein Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung nur durch ein Vereinsmitglied vertreten lassen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand zulassen.

Vertretungsvollmachten sind in schriftlicher Form vorzulegen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins. Sie kann auch die Ergänzung der vom Vorstand vorgelegten Tagesordnung beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet der Vorstand.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand ist berechtigt Personal einzustellen, insbesondere:
  - a) Sekretärin
  - b) Syndikus

Der Vorstand kann sonstige Dritte mit der Geschäftsbesorgung beauftragen und bevollmächtigen; die Kosten trägt der Verein.

3. Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Vergütung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Außerdem werden Spesen und Auslagen in angemessener oder nachgewiesener Höhe, unter Beachtung der steuerlichen Höchstsätze, erstattet.

## **§ 9**

### **Beirat des Vereins**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu wählen. Der Beirat soll dann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Satzung. Jedes Beiratsmitglied erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 10**

### **Deckung der Kosten**

Die dem Verein entstehenden Kosten sollen durch die Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen gedeckt werden. Zur Ermittlung der Kosten wird eine jährliche Kostenprognose unter Beachtung der voraussichtlichen Einnahmen und bestehenden Guthaben erstellt.

## § 11

### Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

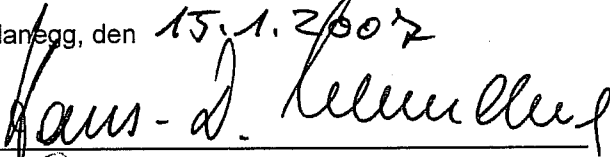
Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder.

## § 12

Vorstehende Satzung wurde am 15.1.2007 errichtet.

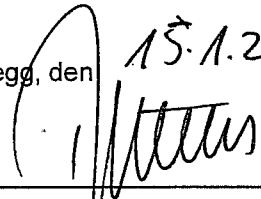
Unterschriften der Gründungsgesellschafter:

Planegg, den 15.1.2007



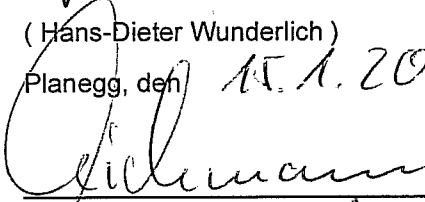
( Hans-Dieter Wunderlich )

Planegg, den 15.1.2007



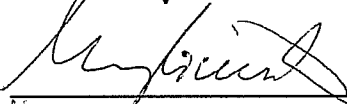
( Bastian Breitenfellner )

Planegg, den 15.1.2007

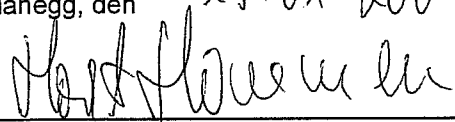


( Marc-Henning Diekmann für Co Invest GmbH (HRCC GmbH, GGF Gerald Hug-Römischer) )

Planegg, den 15.1.2007

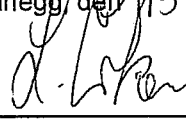


Planegg, den 15.01.2007



( Hammen und Partner GmbH, GGF Horst Hammen )

Planegg, den 15-01-2007



( Erken Finanz GmbH, GF Lothar Erken )

Planegg, den 15.01.2007



( BG Finanzconsult GmbH, GGF Roland Bender )

Planegg, den 15.1.07



( Josef Dirnberger )